

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TÄTIGKEIT DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES DES LANDKREISES HAMELN-PYRMONT**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung 07.03.2023 für das nach § 153 Abs. 1 NKomVG eingerichtete Rechnungsprüfungsamt folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen:

## **§ 1 - Gebührentatbestände**

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die Prüfung der Belege zur Vorbereitung der Jahresabschlüsse sowie die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinden im Kreisgebiet und ihrer Eigenbetriebe, die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht) sowie die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung bei den Gemeinden, die aufgrund des § 153 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont auf Kosten der Gemeinde durchzuführen sind, werden Gebühren erhoben.

## **§ 2 – Gebühren**

- (1) Über den zeitlichen Prüfaufwand ist ein Stundennachweis zu führen. Die Prüfungsgebühr beträgt je Arbeitsstunde und Prüfer 52,50 €. Pro Prüfertag werden max. 420,00 € in Rechnung gestellt. Angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet.
- (2) Mit der Gebühr ist der Personal- und Sachaufwand einschließlich der Reise- und Fahrtkosten abgegolten. Besondere sächliche Aufwendungen aus Anlass einer Prüfung sind zu erstatten.
- (3) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Kreiskasse des Landkreises Hameln-Pyrmont zu zahlen. Gegen die Gebührenfestsetzung finden die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.
- (4) Sofern das Rechnungsprüfungsamt für andere Körperschaften, Organisationen oder Vereine tätig wird, sind die Kosten nach den allgemeinen Personal- und Sachkostensätzen der Verwaltung abzurechnen, es sei denn, im Einzelfall wird etwas anderes bestimmt.

- (5) Sollten die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes nach Festsetzung der Finanzverwaltung der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Leistungsempfänger, ggfs. auch rückwirkend, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der satzungsgemäß festgelegten Prüfgebühr, welche dann als Nettobetrag gilt, zu entrichten.

### § 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 01.09.2009 außer Kraft.

Hameln, 14.03.2023

Der Landrat  
Dirk Adomat